

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 26 = 39, 1905, S. 483 - 483

Hitzig, H. F.: Nachtrag zur "Astynomeninschrift von
Pergamon" (s. o. S. 432 ff.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hat also in den Sallustiani horti (vgl. die *κῆποι Λουκουλλιανοί*, in welchen nach dem Papyrus B. U. 511 II, 4 der Kaiser Gericht hält) und in dem fundus Albanus eine neue Kategorie geschaffen, welche Ulpian durch den Terminus 'qui principalibus usibus deservit' mehr als durch den 'qui est Augusti' als eine den 'res quae in publico usu sunt' entsprechende bezeichnet. Der kaiserliche Garten ist hiernach für den Kaiser das, was für das römische Volk sein campus Martius ist; die res privata und das patrimonium principis teilen sich in das Gebiet, welches Celsus oder Pomponius mit in pecunia populi esse charakterisiert, und stehen jenen fundi einheitlich gegenüber. — —

Wenn ich vorhin bemerkte, daß an die Verwirrung in L. 6 pr. nicht wohl zu rühren ist, so möchte ich im Vorbeigehen noch hinzufügen, daß die Hand der Kompilatoren auch auf einer anderen Stelle lastet, die das commercium zum Gegenstande hat: L. 34 D. 45, 1. Auch hier möchte ich mich der Vermutung über die ursprüngliche Gestalt der Stelle noch enthalten.

Gradenwitz.

[Nachtrag zur „Astynomeninschrift von Pergamon“ (s. o. S. 432 ff.).] Ein „Ausschwören“ gepfändeter Sachen, wie es in der Astynomeninschrift erscheint (s. o. S. 439) begegnet auch, wie ich erst nachträglich entdeckte, in einer Inschrift aus Gortyn, die Halbherr im American Journal of archaeology I (1897) S. 212 ff. publiziert hat. Hier ist — so viel steht fest — die Rede von der Pfändung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks; der betreibende Gläubiger behauptet, das Grundstück gehöre dem betriebenen Schuldner, der Schuldner bestreitet dies. Dann wird von einem Verfahren gesprochen, in dem zwei Eide gegenübergestellt werden; der Gläubiger schwört, die gepfändeten Objekte gehören dem Schuldner; eine andere Person schwört, sie gehören nicht dem Schuldner; bezüglich dieses zweiten Eides, den neben der Partei noch drei Eideshelfer schwören, wird der Ausdruck *συνεκσομόσασθαι* verwendet (s. Astynomeninschrift: *ἐὰν μηδὲς ἐξομόσῃται*); es ist möglich, daß dieser zweite Eid von dem intervenierenden Eigentümer (Vindikanten) geschworen wird; sprachliche Rücksichten drängen aber mehr zu der Annahme, daß der betriebene Nichteigentümer schwört (er sei nicht Eigentümer der abgepfändeten Sachen). — Eine andere Inschrift, die auch einen Eid in Verbindung mit einem Pfändungsverfahren zeigt, hat neuerdings A. Wilhelm in den Jahreshften des Österr. Archäol. Instituts VIII (1905) S. 6 ff. veröffentlicht; die Inschrift stammt aus Aliveri auf Euboia; hier wird dem Demarchen(?) die Weisung erteilt, Personen schwören zu lassen oder die Nichtschwörenden zu büßen und zu pfänden; hier scheint aber keine eigentliche Pfandwehrung durch Eid vorzuliegen; die Eidesleistung erscheint vielmehr als die primäre Pflicht, durch deren Nichterfüllung erst die Buße verwirkt und die Bußpfändung veranlaßt wird.

H. F. Hitzig.